

Antwort des Ministers Harald Mollers auf eine mündliche Frage  
Plenarsitzung vom 03.11.2014

Es gilt das gesprochene Wort!

## **Inklusion von Schülern mit Dyskalkulie oder Legasthenie im normalen Unterrichtswesen**

### **... Frage ...**

Meine heutige Frage betrifft das Thema der Lese- und Rechenschwäche, auch Legasthenie und Dyskalkulie genannt.

Legastheniker sind Personen, für die das Erlernen der Schriftsprache aufgrund ihrer Lese- und Rechtschreibschwäche mit Schwierigkeiten verbunden ist, wobei Dyskalkulie hingegen als Rechenschwäche definiert wird.

Besagte Schwächen können, insofern man sich ihrer nicht annimmt, gegebenenfalls bis ins Erwachsenenalter hinausziehen.

In Rücksprache mit einer Mitarbeiterin des Zentrums KALEIDO, dem Zentrum der DG für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, habe ich in Erfahrung gebracht, dass in beiden Fällen im Anschluss an die Diagnose, sehr gute inklusive Lernförderungsmethoden angewandt werden können. Gleichzeitig ist allerdings festzustellen, dass die Einbeziehung der an diesen Schwächen leidenden Schüler hierzugesend mangelhaft ist.

Zwar werden die Schüler neben dem Unterricht, sowie teilweise auch im Unterricht selbst, von Fachkräften begleitet und gefördert, doch ist zu beobachten, dass Letztere es bei der Formulierung und Aufsetzung von Abfragen und Prüfungstexten versäumen auf dieses ganz spezifische Problem einzugehen, was für die betroffenen Kinder und Jugendliche ein großes Hindernis darstellt.

In Deutschland erhalten Schüler mit Legasthenie beispielsweise einen so genannten „Nachteilsausgleich“.

Der Dyskalkulie wird allerdings auch im Ausland kaum Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang, stellt sich mir für die Schüler in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sehr geehrter Herr Minister, folgende Frage:

*Inwiefern gedenken Sie im Unterrichtswesen Anpassungen der Prüfungs- und Abfrageformen für Schüler mit besagter Lernschwäche vorzunehmen?*

### **... Antwort ...**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
werte Kolleginnen und Kollegen aus Regierung und Parlament,

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit einer Behinderung wurde 2009 auch von Belgien ratifiziert.

Sie definiert Menschen mit Behinderungen als *„Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“*.

Die Chancengerechtigkeit in der schulischen Leistungsermittlung und -bewertung sollte auch im Rahmen der Förderung von Schülern und Schülerinnen mit Beeinträchtigungen gewährleistet sein.

Im diesem Sinne haben Schüler mit einer Beeinträchtigung einen Anspruch auf Nachteilsausgleich beziehungsweise Notenschutz, unabhängig davon, ob sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde oder nicht.

Die Förderung von Schülern mit besonderem Förderbedarf (auf Grund einer Beeinträchtigung oder einer Hochbegabung) ist Aufgabe sowohl der schulischen als auch der mittelständischen Ausbildung und umfasst auch die Lern- und Leistungssituationen (also Tests, Prüfungen und dergleichen) in der Grund- und Sekundarschule, sowie in der beruflichen Ausbildung.

**Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zum Nachteilsausgleich notwendig. Die Regierung hat sich dieser Herausforderung angenommen und legt den Fokus auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zum Nachteilsausgleich. Im Rahmen des kommenden REK-Zukunftsprojekts „Schüler individuell fördern“ wird nicht nur dies angestrebt, sondern auch der Frage des Notenschutzes nachgegangen.**

Noch im Laufe dieser Legislaturperiode soll also die dekretale Grundlage geschaffen werden, damit die von Kollegin Jadin erwähnten Schüler mit Teilleistungsstörungen in den angeführten Bereichen im Unterrichtswesen der DG nicht benachteiligt werden.

Angedacht ist der Nachteilsausgleich z.B. für Schüler mit diagnostizierten besonderen Lernbedürfnissen beziehungsweise Teilleistungsstörungen wie LRS/Legasthenie, Dyskalkulie oder Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität.

Hierbei können im Unterrichtswesen angemessene pädagogische Maßnahmen unterschiedliche Formen annehmen, wie z.B. methodische, didaktische, materielle oder organisatorische Maßnahmen.

Die DG setzt damit die belgische Antidiskriminierungsgesetzgebung und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen weiter um, und trifft zusätzliche Vorkehrungen für Personen mit Beeinträchtigung, die weiter gehen als die Vorkehrungen, die bis dato durch das Förderdekret von 2009 geschaffen wurden.

Es versteht sich von selbst, dass das Förderdekret von 2009 natürlich auch weiter umgesetzt wird: der sogenannte „Fördertopf“, d.h. die zukünftige niederschwellige Förderung durch Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen und die Unterstützung von Fachleuten im Kompetenzzentrum des Zentrums für Förderpädagogik werden wie vorgesehen weiter vorangetrieben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!